

RAINER BABEL

GARDE ET PROTECTION

Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik  
vom 15. bis zum 17. Jahrhundert



Jan Thorbecke Verlag

BEIHEFTE DER FRANCIA

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Maissen

Redaktion: Veronika Vollmer

Deutsches Historisches Institut, Hôtel Duret-de-Chevry, 8, rue du Parc-Royal, F-75003 Paris

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern

[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de)

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildungen von links nach rechts: Karl VII. (1403–1461), Jean Fouquet © RMN-Grand Palais (musée du Louvre)/Gérard Blot; Franz I. (1494–1547), Jean Clouet © RMN-Grand Palais (musée du Louvre)/Hervé Lewandowski; Heinrich II. (1519–1559), Atelier François Clouet © RMN-Grand Palais (musée du Louvre)/Hervé Lewandowski; Heinrich IV. (1553–1610), Atelier Frans Pourbus der Jüngere © RMN-Grand Palais (château de Versailles)/droits réservés.

Lektorat: Dr. Ulrike Voigt, Stuttgart

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-7456-3

# Inhalt

Vorwort.....	9
Einleitung.....	11
I. Die Protektion in Staatslehre und politischer Publizistik.....	29
1. Die Protektion und das frühneuzeitliche Herrscherbild.....	29
1.1. Der Herrscher zwischen Gott und den Menschen: Schutz der Untertanen.....	30
1.2. Der König von Frankreich und die Christenheit: Schutz und Außenpolitik.....	33
2. Von Bodin zu Grotius: Protektion in der Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts.....	37
II. Die Protektion im späten Mittelalter.....	49
1. Protektion und territorialer Anspruch: der Grenzraum zum Reich....	54
1.1. Hintergründe und Entwicklungslinien.....	54
1.1.1. Die Voraussetzungen alter Rechte zwischen Maas und Rhein: Domänentheorie und historisches Kontinuitätsbewusstsein....	54
1.1.2. Der Weg zur Maasgrenze: Frankreichs Grenzidee und Grenzpolitik gegenüber dem Reich bis zum 15. Jahrhundert....	63
1.1.3. Die Verbindung zweier Traditionen: die Entwicklung der <i>garde</i> in der lothringischen Region.....	69
1.2. Protektion und Rheinpolitik: der Lothringen- und Elsasszug Karls VII. und des Dauphin (1444/1445).....	87
1.2.1. Voraussetzungen und Vorgeschichte.....	90
1.2.2. Verlauf und bleibende Konsequenzen.....	93
1.2.3. Historisches Recht und Protektion in französischer Sicht....	103
1.2.4. Protektion als Zeichen und Ersatz von Herrschaft.....	114
1.3. Protektion und Herrschaft in der lothringischen Region im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert.....	120
1.4. Der Fall Cambrai: eine eigenständige Entwicklung.....	128
2. Die Protektion in einer gegliederten Staatenwelt: das Anwendungsfeld Italien.....	138
2.1. Schutz als Folge von Herrschaftsübertragung: Genua und Savona.....	142

2.2. Ein informelles Schutzverhältnis: Florenz und der Wunsch nach der <i>protectio libertatis</i> . . . . .	149
2.3. Die Konstellation wandelt sich: Karl VII., Mailand und Florenz . .	156
2.4. Protektion und universaler Anspruch: Frankreich, Schutz der Christenheit und inneritalienische Auseinandersetzungen . . . .	163
2.5. <i>Rex, pax et libertas</i> : Karl VIII. und die Protektion über Florenz . .	174
2.6. Vielgestaltigkeit und Traditionsbildung. . . . .	184
III. Die Protektion in der Neuzeit. . . . .	187
1. Protektion und Rheingrenze . . . . .	189
1.1. Krondomäne und Grenze in der Vorstellungswelt des 16. Jahrhunderts. . . . .	189
1.1.1. Die Sakralität der Krondomäne in der Argumentation der Kronjuristen. . . . .	191
1.1.2. Der <i>ancien domaine</i> der Krone in der Historiographie . . . . .	192
1.1.3. Frankreichs Vergangenheit im Prozess juristischer Vergewisserung: die Akten des Pariser Parlaments. . . . .	198
1.2. Der Schutz der deutschen Libertät: vom Vertrag von Scheyern bis zum <i>voyage d'Allemagne</i> Heinrichs II. . . . .	207
1.2.1. Neue Entwicklungen: Franz I. und das Reich . . . . .	207
1.2.2. Frankreich, die deutschen Protestanten und der Bündnisplan von 1546 . . . . .	211
1.2.3. <i>Vindex libertatis germanicae</i> : der <i>voyage d'Allemagne</i> Heinrichs II. und seine Folgen . . . . .	222
2. Protektion versus Universalmonarchie: der italienische Schauplatz . .	242
2.1. Erste Anknüpfungen . . . . .	242
2.2. Die Schutzverhältnisse. . . . .	246
2.2.1. Der Schutzvertrag mit Parma . . . . .	246
2.2.2. Der Schutz über Siena . . . . .	248
2.3. Protektion und Herrscherbild . . . . .	251
3. Zur weiteren Entwicklung der Protektion nach 1552 . . . . .	255
IV. Protektion, Okkupation und historisches Recht:	
Metz, Toul und Verdun 1552-1650 . . . . .	261
1. Protektion als Okkupation: die Herausbildung der Argumentation gegenüber Kaiser und Reich. . . . .	261
2. Die Festigung der französischen Stellung in Stadt und Stift Metz: Institutionen und Vertrag von 1556. . . . .	271
3. Auseinandersetzungen über die Interpretation der Protektion: die <i>guerre cardinale</i> . . . . .	276
4. Verfall und Wiedererrichtung des französischen Einflusses in der Zeit Heinrichs IV. . . . .	282
4.1. Eine neue Auffassung der Reziprozität: die Protektionseide . . . .	284
4.2. Protektion und Jurisdiktion . . . . .	293

4.3. Von der Praxis zur Theorie: die Reflexion über Protektion im Zusammenhang mit der französischen Politik in den Städten und Stiften. . . . .	297
4.3.1. Protektion und Souveränität. . . . .	297
4.3.2. Eine vertragsrechtliche Interpretation der Protektion: der Duc d'Épernon und Metz. . . . .	304
5. Von der Protektion zur Souveränität: die Ära Richelieu. . . . .	314
5.1. Die alten Rechte der Krone: die Kommission Lebret . . . . .	315
5.2. Funktionsverlust der Protektion: das Verhältnis von Souveränität und Schutz in der internen französischen Diskussion . . . . .	318
5.3. Ein publizistisches Zeugnis: Charles Hersent und die Idee von der <i>protection souveraine</i> . . . . .	324
5.4. Der Siegeszug des Souveränitätsgedankens und das Ende von Protektion . . . . .	331
6. Metz, Toul und Verdun als Sonderfall der Protektion . . . . .	333
V. Bilanz und Ausblick . . . . .	337
VI. Anhang . . . . .	353
1. Abkürzungen und Siglen . . . . .	353
2. Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	354
2.1 Ungedruckte Quellen . . . . .	354
2.2 Gedruckte Quellen . . . . .	355
2.3 Literatur . . . . .	361
Personen- und Ortsregister. . . . .	387



## VORWORT

Das vorliegende Buch geht auf eine Anregung von Prof. Dr. Hermann Weber zurück. Mit großer Dankbarkeit erinnere ich mich an das Wohlwollen, mit dem er bereits meine ersten Schritte als Mitarbeiter des Deutschen Historischen Instituts Paris verfolgte und das er über die Jahre hinweg aufrecht erhielt. In gleicher Weise setzten Prof. Dr. Horst Möller, von 1989 bis 1992 Direktor des DHIP, sowie Prof. Dr. Laetitia Boehm, langjähriges Mitglied seines wissenschaftlichen Beirats, stets ihr Vertrauen in mich und ließen mir, weit über ihre Amtszeiten hinaus, jede erdenkliche Förderung angedeihen, wofür ich mich ihnen zutiefst verbunden fühle. Dankbar denke ich hier auch an die nie versiegende Unterstützung durch meine mittlerweile verstorbenen Münchener Lehrer, Prof. Dr. Hans Schmidt und Prof. Dr. Eberhard Weis, denen ich viel schulde.

Neben Horst Möller und Laetitia Boehm gehörten Prof. Dr. Sigrid Jahns, Prof. Dr. Winfried Schulze und Prof. Dr. Martin Kintzinger der Kommission an, die im Rahmen meines Münchener Habilitationsverfahrens eine frühere Version dieser Schrift begutachtete. Ihnen allen danke ich für die Mühe, die sie auf sich genommen haben, wie auch für viele förderliche Hinweise. Ebenfalls zu danken habe ich Prof. Dr. Wolfgang Behringer und den Mitgliedern der Philosophischen Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der Universität des Saarlandes, die mir später die Umhabilitation an ihre Hochschule ermöglichten.

Unterstützung und Ermutigung ist mir während des Entstehungsprozesses der Arbeit noch von vielen anderen Menschen zuteil geworden: So waren Prof. Dr. Werner Paravicini und Prof. Dr. Gudrun Gersmann während ihrer Direktorate am DHIP engagierte Gesprächspartner. Gleiches gilt für die ehemaligen wie die gegenwärtigen Mitglieder von dessen wissenschaftlichem Beirat. Unter ihnen bin ich insbesondere weiterhin Prof. Dr. Heinz Duchhardt, Prof. Dr. Klaus Malettke und Prof. Dr. Horst Carl für die Lektüre des Manuskripts und wertvollen Rat dankbar, ein Dank, den ich außerhalb des engeren Kreises des DHIP auch Prof. Dr. Franz Brendle und Prof. Dr. Anton Schindling schulde.

Redaktion und Lektorat dieses Bandes lagen in den bewährten Händen von Veronika Vollmer (DHIP) und von Dr. Ulrike Voigt (Stuttgart). Beiden bin ich für die engagierte Betreuung der Drucklegung sehr verbunden. Auch dem gegenwärtigen Direktor des DHIP, Prof. Dr. Thomas Maissen, weiß ich mich für die wohlwollende Begleitung von deren Abschluss verpflichtet.

Nicht abzutragen ist meine Dankesschuld gegenüber meiner Frau, die alle aus der wissenschaftlichen Arbeit erwachsenden Lasten geduldig mit mir trug. Ihr ist dieses Buch gewidmet.



## EINLEITUNG

In den Papieren des Grafen Hans Kaspar von Bothmer, eines hannoverschen Adligen in englischen Diensten, findet sich die Schilderung einer bezeichnenden Episode aus den Vorverhandlungen zur Quadrupelallianz von 1718. Strittig zwischen den Parteien war unter anderem das künftige Schicksal der toskanischen Lande. Ein englischer Vorschlag sah die Abtrennung der Städte Pisa und Livorno vom Herzogtum der Medici vor; sie sollten fortan unter die *protection* des Kaisers gestellt werden. Bothmer kamen an dieser Stelle Bedenken, was mit diesem Rechtsstatus gemeint war. Im Verständnis des englischen Vorschlags sollte das »word protection [...] das dominium directum oder so ein Recht bedeuten als etwa dem Kayser und dem Reyche über die freyen Reichs Städte in Teutschlant zukommt, und weil dasselbe etwas undeutlich zu seyn schiene, erinnerte der Graff von Bothmer, daß man es erklären mögte«<sup>1</sup>.

Diese Forderung nach einer Präzisierung des Begriffs »Protektion« verhallte indes ungehört. So kam es denn auch zu den von Bothmer befürchteten Schwierigkeiten, als Frankreich im Gegenzug vorschlug, Pisa und Livorno nicht nur der Protektion des Kaisers, sondern derjenigen aller »contrahierenden potentaten« zu unterstellen, denn nun musste, wie Bothmer sich verärgert erinnert, »dieses Word protection ausgeleget werden, welche Mühe man gespart haben würde, wan man gleich bey Aufsetzung dieses Artickuls in London, auf des Graffen von Bothmer Erinnerung, sich eines deutlichern bedienet hätte«<sup>2</sup>. In London beharrte man prinzipiell allerdings darauf, dass Protektion immer ein *dominium directum* bedeute und folglich nicht von mehreren Parteien gleichzeitig ausgeübt werden könne, wollte sich dem französischen Vorschlag aber unter der einen Voraussetzung nicht verschließen, dass mit dem Begriff nicht mehr als eine bloße »gewehrleistung aller contrahierenden« umschrieben werden sollte. Die etwas zu spät aufgewandten definitiven Mühen blieben allerdings vergeblich, da Frankreich es kurz darauf vorzog, den betreffenden Artikel ganz fallen zu lassen<sup>3</sup>.

Somit war es eine letztlich folgenlose Episode, die Bothmer in seiner Denkschrift nachzeichnete. Doch rückt sie eine Tatsache sehr deutlich ins Licht: Noch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts war die Protektion eines Staates über ein anderes Gemeinwesen kein präziser, inhaltlich fest umrissener Begriff des Völkerrechts und der Praxis des internationalen Verkehrs. In der von England zuerst angebotenen Interpretation war sie einem Herrschaftsverhältnis beziehungsweise einer Oberlehenshoheit gleichgesetzt worden. Die Antwort Frankreichs setzte diesem Standpunkt eine zweite Interpretation entgegen, die die angestrebte Protektion in die unmittelbare

1 R. DROEBNER, Mémoires des englischen Ministers Grafen von Bothmer über die Quadrupelallianz von 1718, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 26 (1886), S. 219–261, Zitat S. 229.

2 Ibid., S. 231.

3 Ibid., S. 233.

Nähe einer multilateralen völkerrechtlichen Garantie für ein – politisch letztlich somit wohl souverän gedachtes – Städtekonglomerat Pisa und Livorno rückte.

Nun war Protektion als Umschreibung einer Beziehung zwischen zwei unterschiedlich mächtigen Akteuren zum Zwecke des Schutzes des Schwächeren vor Pression und gewaltsamer Beeinträchtigung durch Dritte – trotz dieser ins Auge fallenden inhaltlichen Unschärfen – zu Beginn des 18. Jahrhunderts aber doch alles andere als ein Novum in der Theorie und Praxis der europäischen Staatenbeziehungen. Sie trat als zwischenstaatliches Verfahren gleichsam natürlicherweise überall dort auf, wo mindermächtige Akteure in größerer Anzahl vorhanden waren, die der Anlehnung bedurften, um ihre eigene Existenz zu sichern: Aus der italienischen Staatenwelt des späten Mittelalters ist eine viel geübte entsprechende Praxis unter dem Namen der *aderentia* (*adhaerentia*) bekannt, bei der ein Gemeinwesen gegen das Versprechen der *protectio* unter Wahrung seiner inneren Autonomie in außenpolitischer Hinsicht in die Klientel eines Mächtigeren eintrat, der künftig bei der Vereinbarung einer Allianz mit Dritten oder bei einem Friedensschluss für den Einschluss seiner *adhaerentes* in die jeweils vereinbarten Garantien sorgte<sup>4</sup>.

Auch innerhalb des Herrschaftsverbands des Reiches war unter der Bezeichnung »Schutz und Schirm« die Inschutznahme eines Standes durch einen anderen bereits im Mittelalter eine geläufige Praxis, die bisher keineswegs hinreichend erforscht ist<sup>5</sup>. Im 16. und 17. Jahrhundert begegnen Schutzverhältnisse in der Ausprägung als zwischenstaatliche Beziehungsform auch auf einer allgemeinen europäischen Ebene. Sie erscheinen hier als eine durch Konsens begründete Beziehung zwischen zwei Akteuren, bei der der Protektionsnehmer für das Versprechen von Schutz durch einen Mächtigeren nicht selten eine Gegenleistung finanzieller Art zu erbringen hatte<sup>6</sup>.

- 4 Systematisch, doch noch keinesfalls abschließend, ist das Problem der *aderentia* bislang ausschließlich behandelt worden von G. SORANZO, *Collegati, raccomandati, aderenti negli stati italiani dei secoli XIV e XV*, in: *Archivio storico italiano* 99 (1941), S. 3–35. Einige Bemerkungen hierzu, die am Beispiel des monegassischen Schutzverhältnisses mit Frankreich entwickelt wurden, finden sich in der Einleitung zu G. SAIGE, *Documents historiques relatifs à la principauté de Monaco depuis le quinzième siècle*, Bd. 1, Monaco 1888, S. LXIV.
- 5 Eine theoretisch-juristische Aufarbeitung des Phänomens erstmals bei M. MAGER VON SCHÖNBERG, *De advocatia armata sive clientelari patronorum iure et potestate clientumque officio, vulgo Schutz und Schirms-Gerechtigkeit dicto [...] tractatus iuridico-historico-politicus*, Frankfurt 1625. Die moderne verfassungsgeschichtliche Forschung hat das Problem von »Schutz und Schirm« verschiedentlich zur Kenntnis genommen, doch liegt eine umfassende systematische Studie hierzu noch nicht vor. Vgl. vorerst z. B. H. H. HOFMANN, *Freibauern, Freihöfe, Schutz und Schirm im Fürstbistum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: *ZBLG* 23 (1960), S. 196–327, und DERS., *Territorialbildung in Franken*, in: *ZBLG* 31 (1968), S. 369–420, sowie für die spätmittelalterliche Periode H. THOMAS, *Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV.*, Bonn 1973.
- 6 Einen Überblick über die herausragendsten Fälle gibt A. CREMER, *La »protection« dans le droit international public européen du XVI<sup>e</sup> siècle*, in: *Théorie et pratique politique à la Renaissance. XVII<sup>e</sup> colloque international de Tours*, Paris 1977, S. 145–157. Im spezifisch französischen Sprachgebrauch werden solche bilateralen Protektionsverhältnisse schon im 16. Jahrhundert mit dem einfachen Begriff der *protection* bezeichnet. In diesem Sinne heißt es in einem Traktat des frühen 17. Jahrhunderts: *Le soin des grands monarques va aux alliances, aux confédérations, aux protections, aux gouvernements des provinces*: A. ARNAULD, *Les gardes de Normandie*, s.l. 1612, S. 25.

Diese politische Praxis fand ihren Niederschlag zunehmend auch in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit<sup>7</sup>: Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts intensivierte sich im Zusammenhang mit den europäischen Staatsbildungsprozessen und der beschleunigten Evolution des Kriegs- und allgemeinen Völkerrechts die Reflexion über die Bedingungen, die Form und die Wirkungen des zwischenstaatlichen Schutzes. Angesichts der Bedeutung, die das fundamentale Konzept der Souveränität gerade in dieser Zeit erlangte, verwundert es nicht, dass im Zentrum entsprechender Erörterungen immer wieder die Frage stand, ob und gegebenenfalls in welcher Weise ein Protektionsverhältnis die Hoheit und Unabhängigkeit eines in Schutz genommenen Herrschaftsträgers beeinträchtigen könne. Jean Bodin, der diesem Problem in seinen »Six livres de la République« die wohl durchdringendste Analyse der gesamten politischen Literatur gewidmet hat, gelangte zu einer negativen Antwort: Für ihn war die Protektion gleichbedeutend mit einer ungleichen Allianz, die zwar durch das Machtgefälle zwischen den Teilnehmern gekennzeichnet war, das Weiterbestehen der Souveränität des Schwächeren aber voraussetzte<sup>8</sup>. Bei solchen Aussagen der politischen Theorie handelte es sich freilich zunächst um den Versuch der Erklärung und Systematisierung einer vorgefundenen Wirklichkeit und keinesfalls schon um eine staats- beziehungsweise völkerrechtliche Norm, nach der diese Wirklichkeit sich gerichtet hätte. Schutznehmer konnten an einem Protektionsverhältnis nur interessiert sein, wenn es ihren Status nicht veränderte, und so ist es nicht verwunderlich, dass es ihnen immer darum ging (und meist auch gelang), in Schutzbriefen beziehungsweise -verträgen Klauseln zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit durchzusetzen.

Dass eine solche ausdrückliche Absicherung notwendig schien, kann man allerdings als einen Hinweis darauf sehen, dass zumindest in der Praxis Übergriffe des Schützers nicht ganz unbekannt waren<sup>9</sup>. Es liegt auf der Hand, dass die einfache Tatsache des Machtübergewichts immer zur Anmaßung von Kompetenzen einladen konnte, die die Ausübung einer Schutzfunktion als solche eben nicht vermittelte. Jedoch könnte noch ein weiteres Moment ins Spiel kommen, auf dessen Spur Bothmers Bericht gleichfalls zu führen vermag. Belegt wird durch diesen nämlich auch die noch bis ins 18. Jahrhundert fortdauernde Existenz eines fundamental anderen Verständnis des Begriffsfeldes »Protektion/Schutz« in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht, und zwar in einem allgemeinen Sinne als Synonym von Hoheit und Herrschaft. Dies ver-

7 Vgl. für einen ersten Überblick hierzu die Bemerkungen bei CREMER, La »protection«, sowie W.H. STEIN, Protection royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus, 1622–1643, Münster 1978, S. 6ff.

8 J. BODIN, Les six livres de la république, Paris 1583, ND Aalen 1961. Näheres hierzu und zur theoretischen Abhandlung des Phänomens »Protektion« in der Frühen Neuzeit überhaupt Kap. I.2.

9 Vgl. etwa die Beispiele bei HOFMANN, Freibauern. Hofmann geht jedoch zu weit, wenn er aus der von ihm beschriebenen Wirklichkeit in Bezug auf die Implikationen des Schutzgedankens feststellt, dass »Schutz und Schirm [...] letztlich doch Obrigkeit gegeben« hätten (ibid., S. 315). Zur Kritik an dieser Auffassung vgl. D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln 1975, S. 69, mit Anm. 241, der m. E. zu Recht darauf hinweist, dass bei den von Hofmann behandelten Fällen keinesfalls die prägende Kraft einer Rechtsauffassung wirksam wurde, sondern ein Machtvakuum zum Ausbau der landesherrlichen Rechte einlud.

weist auf einen alten Grundzusammenhang staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung in Europa, den Otto Brunner vornehmlich anhand von aus dem späten Mittelalter stammendem Material herausgearbeitet hat: Der Schutz von Beherrschten gegen Bedrohung, Unterdrückung und Beeinträchtigung jeder Art war die unmittelbarste Pflicht des Herrschers, es war das Versprechen und die Leistung des Herrn gegenüber dem Holden, der jenem hierfür Treue und Gefolgschaft, Rat und Hilfe schuldete<sup>10</sup>. Eine unverbrüchliche Verpflichtung zur Protektion war in diesem Verständnishorizont ein unverzichtbares Korrelat von Herrschaft jedweder Art. Auf der höchsten Ebene von Herrschaft gehörte Schutz in den Kanon der hervorragenden Verpflichtungen eines Monarchen gegenüber der Gesamtheit seiner Untertanen. Die im Mittelalter entstehende unauflösliche Verbindung von Sakralität und Herrschaft, von Monarchie und Charisma, wie sie im Gedanken vom »Gottesvikariat« des Königs manifest wurde, wies dem Herrscher seine Funktionen als Treuhänder, als Verwalter und Erhalter einer letztlich heilsgeschichtlich begründeten Ordnung zu<sup>11</sup>. Diese fundamentale Vorstellung vom König als dem obersten Schützer von Kirche und Gemeinwesen durchzog die Geschichte der europäischen Monarchien bis weit in die Neuzeit hinein und lässt sich in den Quellen in den unterschiedlichsten Wendungen auffinden<sup>12</sup>. Als Kernaufgabe des Herrschers stand die Protektion der Untertanen, verstanden als Sicherung der Voraussetzungen für einen unbeeinträchtigten Lebensvollzug, hierbei gleichberechtigt neben der Wahrung der Gerechtigkeit<sup>13</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es leicht erklärlich, dass auch im Falle eines zwischen zwei Teilnehmern vereinbarten Protektionsverhältnisses Schutznehmer durch entsprechende Vorbehalte und Klauseln immer wieder einer nie ganz auszuschließenden nachträglichen Interpretation des Schutzes als Zeichen einer Herrschaftsbeziehung vorbeugen wollten. Dieser Befund kann davor warnen, unter dem Eindruck der Aussagen der politischen Theorie das Phänomen der zwischenstaatlichen Pro-

- 10 Im Einzelnen dargelegt bei O. BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien 1965, ND Darmstadt 1984, S. 263 ff.
- 11 Die Zusammengehörigkeit von guter Herrschaft und Schutz der in den Beherrschten verkörperten Heilsgemeinschaft, ganz besonders aber auch der Heilsinstitution der Kirche, kommt deutlich in den Worten des Mainzer Krönungsordo zum Ausdruck, nach dessen Vorschrift der Postulant vor dem Vollzug des Krönungsaktes noch einmal daraufhin befragt wurde, *si sanctas Dei ecclesias ac rectores ecclesiarum necnon et cunctum populum sibi subiectum iuste et religiose regali providentia iuxta morem patrum suorum defendere ac regere velit*. Abgedruckt bei: P. E. SCHRAMM, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1024), in: ZRG KA 24 (1935), S. 312.
- 12 In bereits recht abstrakter Diktion wird etwa im Spätmittelalter der französische König Ludwig XI. seine Rolle als *ecclesiarum et rei publice regni nostri [...] protector, conservator et defensor* betonen. Zitiert nach L. BUISSON, Potestas und caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, Köln, Graz 1958, S. 233.
- 13 Dies lässt sich ohne Schwierigkeiten bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein verfolgen, vgl. das unten, Kap. I.1.1. aufgeführte Memorandum Colberts für den jungen Ludwig XIV. Zu den mittelalterlichen Vorstellungen über den *rex justus* vgl. auch E. KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990, S. 115 ff.; J. KRYNEN, *Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du Moyen Âge (1380–1440)*. Étude de la littérature politique du temps, Paris 1981, S. 184, mit weiteren Hinweisen.

tektion allzu dezidiert nur als eine von einem älteren Schutzverständnis emanzipierte und eine unabhängige Richtung nehmende Größe zu sehen, wie es – trotz der Annahme eines entwicklungsgeschichtlichen Anfangszusammenhangs – die ältere Forschung teils getan hat. Sie hat den Ursprung einer zwischenstaatlichen und außerhalb von Herrschaftsbezügen angesiedelten Schutzpraxis, wie er in der bereits erwähnten *aderentia* im Italien des späten Mittelalters gegeben war, gerade in der zunehmenden Auflösung traditioneller lehnsrechtlicher Bindungen vermutet. Eben die Abwesenheit eines zum Schutz verpflichteten Lehns Herrn habe die Entstehung neuer Formen begünstigt und damit schon ein im Grunde der modernen Institution des Protektorats sehr ähnliches politisches Verfahren erzeugt. Um aber umgekehrt aus der Überlegenheit des fremden Schützers nicht wieder eine herrschaftliche Beziehung entstehen zu lassen, sei das Prinzip der zeitlichen Befristung einer solchen Übereinkunft eingeführt worden<sup>14</sup>.

Die Frage ist, ob die Vorstellung einer so klaren Geschiedenheit beider Entwicklungslinien von Protektion sich bei einem näheren Blick auf die Praxis als haltbar erweist. Angesichts des Fehlens einer verbindlichen Norm für die Gestaltung konkreter Schutzverhältnisse mussten immer wieder Fragen zu den konkreten Kompetenzen des Schützers – soweit sie der effizienten Ausübung der Protektion dienten – verhandelt und beantwortet werden. Hier aber waren Berührungen und Konflikte mit dem Bereich der zunehmend schärfer definierten souveränen Rechte des Beschützten nie auszuschließen. In diesem Zusammenhang fragt sich dann stets, ob und inwieweit nicht Wertvorstellungen aus der Sphäre einer von Herrschaft hergeleiteten Protektion in die Wahrnehmung und Interpretation eines von zwei unabhängigen Herrschaftsträgern geschlossenen Schutzverhältnisses einzudringen und dessen ursprünglichen Sinn – gleichsam subversiv – in Richtung auf eine höhere Abhängigkeit des Schutznehmers zu verändern vermochten.

Festzuhalten ist: Auch wenn – wie noch zu zeigen sein wird – die von Bodin im Anschluss an die ältere Rechtswissenschaft, vor allem die Digesten entwickelte Auffassung über die fortbestehende Souveränität des Schutznehmers künftig weithin unbestritten blieb (und so gesehen Schutzbeziehungen zwischen Staaten, von der

14 Der *adhaerentia* misst bereits G. Saige modernen und darüber hinaus modellbildenden Charakter zu, wenn er schreibt: »C'était une convention libre, et qui, loin de supposer entre les contractants quelque lien féodal préexistant, avait précisément pour cause l'absence de ce lien, puisque la protection du vassal est la première des obligations du suzerain; c'était, en un mot, un rudiment de protectorat à terme, doublé d'une confédération, et on peut y voir la première forme de ce régime des relations internationales dont la seigneurie de Monaco a fourni pendant trois siècles les modes succesifs et à l'abri duquel elle a pu assurer son indépendance et sa souveraineté« (G. SAIGE, Documents historiques, Bd. 1, S. LIV). Die Problematik dieses Standpunkts, der von einem spezifischen Fall, Monaco, ausgehend Verallgemeinerungen vornimmt, liegt offen zutage. Auf der Grundlage der sehr unübersichtlichen italienischen Praxis des späten Mittelalters urteilt bereits SORANZO, Collegati, S. 3–35, wesentlich vorsichtiger. Die Tendenz zu einer weitgehenden Identifikation historischer und moderner Formen des zwischenstaatlichen Schutzes ist auch in der um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert besonders intensiven Diskussion um das Protektorat als Institution des Völkerrechts deutlich. Bezeichnend hierfür ist etwa E.-Ph. ENGELHARDT, Les protectorats anciens et modernes, étude historique et juridique, Paris 1896. Vgl. ferner F. DESPAGNET, Essai sur les protectorats. Étude de droit international, Paris 1896.

*adhaerentia* des späten Mittelalters hin zu den Formen des modernen Protektorats des 19. und 20. Jahrhunderts, in der Theorie keine herrschaftsbildenden Rechte vermittelt), bleibt doch die Frage, wie die beiden oben dargelegten Begriffe und Auffassungen von Protektion zueinander standen: Hat man es mit zwei womöglich einer gemeinsamen Wurzel entstammenden, aber sich dann getrennt voneinander entwickelnden Traditionen zu tun, oder kam es zwischen ihnen zu Berührungen und Vernetzungen?

Verdeutlichen lässt sich das hier angesprochene Problem an Beobachtungen, die bei der Erforschung eines diplomatiegeschichtlichen Zusammenhangs gemacht worden sind: an den wechselvollen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Trierer Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern im Vorfeld des französischen Eintritts in den Dreißigjährigen Krieg. Der Mainzer Historiker Hermann Weber hat bei einschlägigen Studien auf einige Probleme aufmerksam gemacht, die das Phänomen der Protektion in diesem Rahmen gezeitigt hat<sup>15</sup>. Worum ging es?

Kurtrier war, bedingt durch seine herausragende strategische Position, im Laufe des ersten Kriegsjahrzehnts immer stärker unter den Druck Spaniens geraten, dessen Truppen aus den Niederlanden heraus am Kampfgeschehen im Reich teilnahmen. Einen Rückhalt gegen den zunehmenden Verlust der eigenen politischen Bewegungsfreiheit bot dem geistlichen Reichsfürsten als weitere katholische Großmacht allein noch Frankreich, das seine Interessen durch die Stärkung spanischer Positionen am Rhein gleichfalls berührt sah. Die sich anbahnende trierisch-französische Verständigung war allerdings alles andere als unproblematisch. Auch gegenüber den Repräsentanten König Ludwigs XIII. verteidigte der Kurfürst seine landesherrlichen Rechte mit äußerster Zähigkeit selbst dann noch, als sie schon mit Truppenmacht in seinem Lande standen. Frankreich hatte seine Hilfeleistung als *protection* deklariert, doch der Kurfürst brachte mit der Leitlinie »assistenz, nicht *protection*« entschieden einen eigenen Standpunkt und eine eigene Interpretation der eingegangenen Beziehung zum Ausdruck<sup>16</sup>.

Was stand hinter dieser Sichtweise? Sinn macht diese Nuancierung nur dann, wenn man in Erwägung zieht, dass der Kurfürst hinter der *protection*, die Frankreich ihm angedeihen lassen wollte, doch noch etwas anderes vermutete als nur eine nach Ziel und Dauer begrenzte Hilfeleistung, wie die juristische Protektionstheorie sie seit Bodin definiert hatte. Dass er mit dieser Vermutung keineswegs allein stand, belegen manche Äußerungen seiner unmittelbaren Zeitgenossen. Straßburg etwa hatte sich gegenüber Angeboten französischer Protektion misstrauisch verhalten<sup>17</sup>. Und das Trierer Domkapitel, das der antispanschen Politik Söterns ablehnend gegenüberstand, beurteilte die Protektion Frankreichs keineswegs anders als dieser, wenn es auf die Gefahren hinwies, die in ihr enthalten seien. Den Domkapitularen stand dabei ein Protektionsverhältnis vor Augen, das die Krone Frankreich seit 1552 mit den drei Reichsstädten Metz, Toul und Verdun unterhalten und schrittweise auch auf die Hochstifte gleichen Namens ausgedehnt hatte. Dies sollte zur Warnung dienen, dass die Protektion über Trier

15 H. WEBER, Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich, 1623–1635, Bonn 1969.

16 Ibid., S. 236, S. 392.

17 Ibid., S. 126.

vielleicht diess Churfürstentumb gleichs obgesagten Reichsgliedern dem Röm. Reich abziehen und der Cron Franckreich incorporieren, und dass ahn dem rheinstromb den alten frantzösischen praetensionen das regnum francium extendieren möchte und würde die manution dieser frantzösischen Propositi umb so leichter fahlen, weill die Cron Franckreich die vornehmste befestigte orter des Herzogthumbs Lothringen in ihren Gewalt bracht und dardurch wie auch das Bistumb Metz dies Churfürstenthumb gleichsamb der Cron Franckreich die vornehmste ohn einige mittel und verhinderungen concateniren und allezeit mit aller seiner macht einen freyen einzug ins Churfürstenthumb und folgendlich in das Heyl. Reych haben und dalselbst manuteniren kann<sup>18</sup>.

Das Schreiben der Domkapitulare enthält einen deutlichen Hinweis auf eine – tatsächliche oder vermeintliche – politische Tradition, die in der unmittelbaren machtpolitischen Situation nach ihrer Sicht wieder aktuell zu werden drohte: auf ein Bestreben Frankreichs, seine Grenzen gegenüber dem Reich bis zum Rhein vorzuschieben, auf eine Rheinpolitik. Gab es, wie die Domkapitulare zu glauben schienen und wie es vielleicht auch hinter Söterns oben zitierter Maxime »assistenz, nicht protection« stand, eine Beziehung zwischen dieser Tradition und der politischen Methode der Protektion? Welche Rolle kam der Bezugnahme Frankreichs auf das *regnum francium* – auf eine historische Größe also – zu, von der die Domkapitulare berichten?

Diese Fragen erhalten eine weitere Dimension, wenn man den Hintergrund der französischen *protection* über Metz, Toul und Verdun mit in die Betrachtung einbezieht. Zustande gekommen war diese im Jahre 1552, als König Heinrich II. zur Unterstützung der deutschen Fürstenopposition gegen Kaiser Karl V. eine Armee zum Rhein führte. Doch lassen sich darüber hinaus Schutzverhältnisse der Könige von Frankreich mit den Herrschaftsträgern des linksrheinischen Grenzraumes, vor allem den in das Herzogtum Lothringen eingestreuten Reichsstädten und Hochstiften unter der regional üblichen Form der so genannten *garde* bis ins Mittelalter zurückverfolgen<sup>19</sup>. Und so waren auch die Bedenken des Trierer Kurfürsten und seiner Kapitulare nicht ganz neu: Schon hundert Jahre vor Sötern hatten kaiserliche Emissäre hinter dieser französischen *garde* eine kohärente territoriale Erwerbsstrategie vermutet<sup>20</sup>.

Der Rhein als die Grenze eines alten französischen Gebietsanspruchs, das *regnum francium* der merowingisch-karolingischen Epoche als die ihn legitimierende Bezugsgröße und die *protection* über die lothringischen Städte und Stifte – wie gehören diese Elemente, die die Mainzer Domkapitulare im frühen 17. Jahrhundert in ihrer

18 Zitat *ibid.*, S. 246.

19 Zur Institution der *garde* ist grundlegend N. DIDIER, La garde des églises au XIII<sup>e</sup> siècle, Paris 1927; zur hochmittelalterlichen Praxis der *garde* in dieser Region zuletzt M. DONECKER, Schutzverträge im deutsch-französischen Grenzraum im Mittelalter, in: RhVjbl 43 (1979), S. 196–235. Vgl. hierzu im Einzelnen unten, Kap. II.1.3. Beispiele der territorialpolitischen Verwendung von Schutz in einer ganz anderen Region bietet O. ENGELS, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert), Münster 1970.

20 Vgl. den Bericht des kaiserlichen Kommissars Nikolaus von Konritz über die Ergebnisse einer Informationsreise in die westlichen Reichsgebiete im Jahre 1549, veröffentlicht bei O. VON MITIS, Eine Archivreise nach Verdun 1549 im Kampf der Reichsregierung um die Westgrenze, in: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 19 (1941), S. 159–204; s. auch unten, S. 89.

Wahrnehmung zum Bild einer zielgerichteten Politik verbanden, zusammen? Wenn dieser Vorstellung tatsächlich eine objektive Wirklichkeit entsprach, so hätten hier auf französischer Seite Faktoren eines historischen Selbstverständnisses mit einem politischen Verfahren, eben der *protection*, für die Begründung und die Erfüllung eines territorialen Anspruchs zusammengewirkt; hier hätte dann ein Schutzverhältnis, das über Metz, Toul und Verdun, allem Anschein nach doch wieder etwas mit Herrschaft zu tun gehabt.

Dies ist allerdings ein merkwürdiger Befund, wenn man sich nochmals die Entstehung dieser *protection* vergegenwärtigt: Sie war 1552 anlässlich der gegen Kaiser Karl V. gerichteten Allianz König Heinrichs II. mit der deutschen Fürstenopposition errichtet und mit der Absicht zum Erhalt der »alten Freiheiten« der Städte Metz, Toul und Verdun und in einem allgemeineren Sinne zum Erhalt der deutschen Libertät überhaupt begründet worden, stand von ihrem Ursprung her also gerade nicht mit Herrschaft in Beziehung. Eine weitere Frage gesellt sich sofort hinzu: In welchem Verhältnis standen die Tradition der *garde* und die 1552 von Frankreich über Metz, Toul und Verdun beanspruchte *protection* zueinander?

Es hat also ganz den Anschein, als liege hier eine nicht ohne weiteres aufzulösende Verknüpfung der verschiedenen mit dem Begriff der Protektion verbundenen Tatbestände und Interpretationen vor. Der Sachverhalt ist mittels der oben skizzierten Vorstellung von einer von den alten herrschaftlichen Bezügen getrennten – gleichsam außenpolitischen – Entwicklung des Konzepts her allein nicht zu erklären, lässt sich aber ebenso wenig bruchlos in einen aus Herrschaft abgeleiteten Verständnisrahmen von Schutz einfügen: Beide Traditionen scheinen einander vielmehr in einer im Einzelfall nicht unmittelbar verständlichen Weise zu überlagern.

Dieser Befund zeigt nochmals deutlich, dass die Wirklichkeit der Protektion, hier immer verstanden als Form einer Beziehung zwischen zwei Akteuren, durch die Aussagen der politisch-juristischen Theorie nicht in jeder Beziehung hinreichend beschrieben wurde. Die Zweifel an einer klaren Geschiedenheit zweier Protektionsbegriffe, von denen der eine auf das Prinzip der bilateralen Vereinbarung, der andere auf Herrschaft gegründet gewesen wäre, erfahren an dem hier dargestellten Sachverhalt ihre Bestätigung aus der Praxis.

Die Schlussfolgerung hieraus kann nur lauten: Will man mehr Klarheit in das skizzierte Bild bringen, ist eine vertiefte Beschäftigung mit den empirisch zugänglichen Traditionen der Protektion, also ihren vornehmlich am konkreten Einzelfall sichtbar werdenden Erscheinungsweisen und deren jeweiligen Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkungen, vonnöten. Gerade der zitierte Fall der Städte und Stifte Metz, Toul und Verdun verweist auf das mögliche Zusammentreten der Protektion mit Konzepten anderer Herkunft, insbesondere mit historischen Wahrnehmungsperspektiven. Welcher Stellenwert jedem der beteiligten Konzepte dann zugekommen wäre, kann freilich nur klar werden, wenn es gelingt, sie in ihrer jeweiligen Bedeutung zu erfassen.

Zur potentiellen Wirkmächtigkeit historischer Vorstellungen hat etwa Fritz Dickmann einen wichtigen Hinweis gegeben, als er die bereits in den 1630er Jahren angestellten Überlegungen des Kardinals Richelieu zu den französischen Rechtsstandpunkten bei künftigen Friedensverhandlungen mit dem Haus Habsburg analysierte.

Dickmann wies dabei auf die Bedeutung einer Argumentationsweise hin, die gemäß der Vorschrift der für die französische Monarchie geltenden *lois fondamentales* die Unveräußerlichkeit von historisch begründeten Kronrechten, gerade auch solchen territorialer Natur, in den Mittelpunkt stellte. Für diese von ihm keinesfalls nur als bloßer Vorwand im Sinne eines juristischen Winkelzugs eingestufte Betrachtungsweise hat Dickmann, ausgehend vom Begriff des *domaine* als dem Herrschaftsbesitz des Monarchen, den Begriff der »Domänentheorie« geprägt<sup>21</sup>. Es wird also zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Verbindungen sich von dem von Dickmann beschriebenen Zusammenhängen her zur *protection* im von den Trierer Domherren angesprochenen deutsch-französischen Grenzraum ergeben, und es wird ferner zu prüfen sein, welches das historische Selbstverständnis Frankreichs war, das die skizzierten Vorstellungen gespeist haben könnte.

Damit – also mit den im Hinblick auf allgemeine zwischenstaatliche Schutzverhältnisse und im Hinblick auf den besonderen Fall des Schutzes über Metz, Toul und Verdun aufgeworfenen Fragen – ist das Problem aber noch nicht ausreichend erfasst. Mit dem Ausdruck *protection* wurde in den Quellen nicht nur ein durch Vertrag, Schutzbrief oder eine andere Verlautbarungen näher definiertes und zwischen zwei Teilnehmern errichtetes Rechtsverhältnis bezeichnet, als welches sich grundsätzlich auch die in der Region zwischen Rhein und Maas belegten Fälle präsentieren. *Protection* wurde in bestimmten Situationen von Frankreich als Eingriffsrecht interpretiert, nämlich dann, wenn Dritte ein durch Herkommen als rechtmäßig erkanntes Ordnungssystem mehrerer Staaten oder Herrschaftsträger oder auch das europäische Staatensystem überhaupt durch tadelnswertes Überschreiten der ihnen zustehenden Rechte – ihre *ambition* – in Gefahr brachten: Dies war der Hintergrund des Anspruchs des französischen Königs, 1552 als Schützer der deutschen Libertät vor deren angeblicher Gefährdung durch eine habsburgische Universalmonarchie aufzutreten. In manchen Entwürfen zeitgenössischer Theoretiker wurde eine Schützerrolle des Königs von Frankreich dann auch schon aus einem solchen konkreten politischen Kontext herausgehoben und verallgemeinert: In seinen »Oeconomies royales« weist der Herzog von Sully dem König die Aufgabe des »protecteur et defendeur de toutez libertez legitimes ou legitimees par une longue possession ou approbation universelle«<sup>22</sup> und somit gleichsam die Rolle eines Regulators internationaler Angelegenheiten zu.

Von dieser Feststellung ausgehend ist danach zu fragen, wie ein derartiger Anspruch, der weniger in theoretischen Diskursen erörtert als vielmehr in konkreten politischen Zusammenhängen erhoben wurde, begründet war und zur Legitimierung einer bestimmten politischen Handlungsweise herangezogen werden konnte.

21 F. DICKMANN, Rechtsgedanke und Machtpolitik bei Richelieu. Studien an neu entdeckten Quellen, in: DERS., Friedensrecht und Friedenssicherung. Das Friedensproblem in der neueren Geschichte, Göttingen 1971, S. 36–78. Vgl. dazu auch unten, S. 57 mit Anm. 34. Zum Domänenrecht in der Frühen Neuzeit vgl. R. CHOPPIN, Trois livres du domaine de la couronne de France, Paris 1613. Zu dessen Einordnung vgl. M. BOULET-SAUTEL, De Choppin à Proudhon: naissance de la notion moderne de domaine public, in: Droits. Revue française de théorie juridique 22 (1995), S. 91–102.

22 Zitiert nach K. MALETTKE, Europabewußtsein und europäische Friedenspläne im 17. und 18. Jahrhundert, in: Francia 21/2 (1994), S. 85.

Nicht allzu fern liegt die Vermutung, dass sich hier letztlich Vorstellungen über eine sozusagen providentielle Aufgabe des Königs von Frankreich äußerten, der sich als *Roi Très Chrétien* in dynastischer Nachfolge des ersten getauften Monarchen der Christenheit sah<sup>23</sup>.

Mit dem Anspruch, Schutz auszuüben, war hier also auch eine Aussage über das Selbstverständnis der Krone Frankreich verbunden, anders ausgedrückt: Im Zusammenhang mit einer solchen Aussage kamen bestimmte Vorstellungen über den Stellenwert und die Aufgabe der Krone im Zusammenleben der Staaten und damit über eine Staatenordnung allgemein zum Ausdruck – Vorstellungen, die den Anspruch auf eine in jeder Beziehung herausgehobene Rolle eines Garanten eines normativen Sollzustandes der internationalen Beziehungen beinhalteten und dadurch mit dem Universalanspruch des Kaisertums in Konkurrenz treten mussten<sup>24</sup>.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aber auch in Bezug auf rein bilaterale zwischenstaatliche Schutzverhältnisse die Frage nach den wertbesetzten gedanklichen Voraussetzungen, auf denen sie möglicherweise beruhten. Ungeachtet ihrer pragmatischen Bedingtheit und situativen Verhaftung konnte sich in ihnen auch das Selbstverständnis des Protektors ausdrücken, etwa, wenn dieser sich in der Begründung, die für einen Anspruch beziehungsweise ein Recht auf Protektion gegeben wurde, eine ganz bestimmte Rolle und Aufgabe in der gegebenen Konstellation zuschrieb.

Es wäre also, wie bis jetzt wohl deutlich geworden sein dürfte, verfehlt, die Untersuchung des Bedeutungsfelds des Protektionsbegriffs auf einen nur normativ-formaljuristischen Rahmen zu beschränken: Indem dieser Protektionsbegriff in allen seinen Verwendungszusammenhängen eine legitimierende Interpretation des Handelns – und damit ein Selbstverständnis – des Protektors mitteilen wollte, führte er immer auch einen mehr oder minder deutlichen ideologischen Gehalt mit sich<sup>25</sup>.

Festzuhalten ist: Der allgemeine Begriff der *protection* war keinesfalls von demjenigen grundsätzlich verschieden, mit dem ein konkretes bilaterales Verhältnis angesprochen wurde. Auch eine bilaterale Schutzbeziehung war kein wertfreies zwischenstaatliches Verfahren, sondern stand in Begründungszusammenhängen, die sich immer auch sehr wesentlich auf die aus der Kondition des Schützers herrühren-

23 Der gleichfalls immer wieder erhobene Anspruch auf das Recht eines allgemeinen, d. h. über den eigenen Souveränitätsbereich hinausgehenden Kirchen- und Glaubensschutzes gehört in diesen Zusammenhang und ist in seinen Bezügen zu dieser internationalen Schützerrolle des Königs zu Frankreich erst noch genauer zu untersuchen. Vgl. hierzu ausführlicher unten, S. 167 ff., Kap. II.2.4. Eine besondere Spielart dieses Kirchenschutzes war der Anspruch auf die Protektion über die Christen und christliche Einrichtungen im Orient; vgl. hierzu jetzt G. POUMARÈDE, *Justifier l'injustifiable: l'alliance turque au miroir de la chrétienté*, in: RHD (1997), S. 217–246.

24 Zum Verhältnis von Königtum und Kaisertum speziell im Spätmittelalter vgl. etwa M. KINTZINGER, *Kaiser und König. Das römisch-deutsche Reich und Frankreich im Spätmittelalter*, in: D. BERG, M. KINTZINGER, P. MONNET (Hg.), *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert)*, Bochum 2002, S. 113–136.

25 Hier und in der Folge wird der Begriff »Ideologie« selbstverständlich im wertfreien Verständnis der Wissenssoziologie gebraucht und damit auch an eine im Französischen durchaus gebräuchliche Terminologie angelehnt. Vgl. etwa Y. SASSIER, *Royauté et idéologie au Moyen Âge*, Cahors 2002.

den Rechte und Pflichten beziehen konnten. Der Anspruch, Schutz zu gewähren, legitimierte politisches Handeln, und in dieser ideologischen Komponente lag das den unterschiedlichen Verwendungsweisen des Begriffs *protection* Gemeinsame.

Spätestens an dieser Stelle dürfte auch deutlich werden, dass eine vertiefte Untersuchung des Phänomens Protektion, die vor allem die Praxis in den Blick nimmt, nicht nur aus arbeitsökonomischen Gründen einer ganz bestimmten Einschränkung bedarf. Eine allgemeine europäische Schutzpraxis scheint in Anbetracht der geschilderten Gegebenheiten sehr viel eher ein Konstrukt der politisch-juristischen Theorie denn eine politische Realität gewesen zu sein. Die aufgeführten, aus dem Zusammenhang der französischen Schutzpolitik genommenen Beispiele scheinen gerade zu zeigen, dass zumindest in diesen Kontexten die jeweilige Auslegung des Begriffs der *protection* auch in deutlichem Bezug zu einer spezifischen Ausprägung eines monarchischen Selbstverständnisses beziehungsweise einer wie auch immer gearteten historischen Identität stand. Für eine Erforschung des frühneuzeitlichen Protektionsverständnisses ist hieraus die methodische Folgerung zu ziehen, dass zunächst gleichsam nationale Traditionen voneinander unterschieden und einer getrennten Aufarbeitung unterzogen werden müssen.

Die vorliegende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, die besonders wichtige und gut belegte französische Protektionstradition näher zu untersuchen. Für diese sachliche Beschränkung sprechen mehrere Gründe. Bereits beim gegenwärtigen Forschungsstand ist der relativ hohe Stellenwert des zwischenstaatlichen Verfahrens »Protektion« im Rahmen der gesamten französischen Außenpolitik des 16. und frühen 17. Jahrhunderts erkennbar<sup>26</sup>. Die Gründe hierfür sind leicht einsichtig: Unter den Rahmenbedingungen des habsburgisch-französischen Gegensatzes und angesichts der Struktur des internationalen Systems konnte die Übernahme der Protektorenrolle Frankreich potentiell immer Ansatzpunkte in der stark gegliederten Welt des Reiches oder bei den mindermächtigen Fürsten und Republiken Italiens vermitteln und der Krone auf diese Weise eine Legitimation zur Intervention verschaffen, die sie in den Stand versetzte, gegebenenfalls mit den universalen Ansprüchen des Kaisertums zu konkurrieren.

Das oben erörterte Beispiel zur Bewertung der französischen *protection* in Metz, Toul und Verdun durch die Trierer Domkapitulare lässt erkennen, dass – zumindest in diesem Fall – auf der französischen Seite ein historisch begründetes Selbstbild<sup>27</sup> und damit ein spezifischer Faktor der politischen Kultur die Auslegung der Schutzbeziehung bestimmt haben könnte. Die Verquickung des Protektionsgedankens mit aus der Idee einer Kontinuität zum *regnum francium* stammenden Herrschafts-

26 Für die Ära Richelieu verdeutlicht dies vor allem STEIN, *Protection royale*, der sich im Wesentlichen auf die elsässischen Verhältnisse beschränkt. Vgl. für die Frage der französischen Protektionsverhältnisse mit elsässischen Ständen nach 1648 auch G. LIVET, *L'intendance d'Alsace sous Louis XIV (1648–1715)*, Paris 1956, S. 28ff.

27 Die Bedeutung und Wirkmächtigkeit von Selbstbildern in politischen Prozessen ist zugunsten von Kategorien wie »Realpolitik« oder »Machtpolitik« zweifellos lange unterschätzt worden, wird aber heute auch von einer konstruktivistisch orientierten Politikwissenschaft als Faktor der Politikanalyse neu entdeckt und bewertet. Eine erste und auch von Historikern mit Nutzen zu lesende Einführung gibt C. WELLER, *Internationale Politik und Konstruktivismus*. Ein Beipackzettel, in: *Welttrends* 41 (2003–2004), S. 1107–1123.

ansprüchen, wie sie in der Einlassung der Domherren deutlich wurde, verweist auf die Wirkmächtigkeit einer bestimmten Interpretation von Frankreichs Vergangenheit. Diese ist klarzulegen und in ihren Konsequenzen für den Schutzgedanken zu beschreiben. Über diesen Zusammenhang hinaus stand, wie schon aufgezeigt, der Begriff der Protektion aber auch in enger Beziehung zu einem spezifischen Verständnis einer internationalen Ordnungsaufgabe der Krone Frankreichs.

Es ist davon auszugehen, dass das Konzept der Protektion in der französischen Außenpolitik der frühen Neuzeit – hinsichtlich seiner Evolution wie hinsichtlich seiner Manifestationen – immer auch in seinen Bezügen zu einem unverwechselbaren kulturellen Hintergrund zu sehen ist: Dies ist die Grundvoraussetzung, die erlaubt, die französische Protektionspraxis als eine Einheit zu betrachten und gegen andere Traditionen abzusetzen.

In diesem Rahmen sind mehrere Leitfragen zu verfolgen, die sich aus den schon geschilderten Erscheinungsweisen und Äußerungsformen von Protektion stellen. Inwieweit brachte die Inanspruchnahme der Protektorenrolle in einem bestimmten Zusammenhang Wahrnehmungen und Konzeptionen einer Staatenordnung oder -hierarchie zum Ausdruck? Welche Bezüge zwischen einem bestimmten Geschichtsbild, einem territorialen Anspruch und dem Schutz als politischer Methode lassen sich feststellen (Metz, Toul und Verdun)? Welchen Interpretationen (vor allem vonseiten des Schützers) waren konkrete Schutzverhältnisse in den unterschiedlichen real- und machtpolitischen Zusammenhängen ausgesetzt, und was bedeutete dies für die Entwicklung des Schutzbegriffs beispielsweise dort, wo souveräne Rechte des Beschützten (etwa die Militärhoheit) ins Spiel kamen?

Das Kernanliegen dieser Studie besteht also darin, Aufschlüsse darüber zu erlangen, welche Traditionen im spezifisch französischen Protektionsbegriff wirksam wurden und mit welchen gedanklichen Konzepten er sich in konkreten Konstellationen verbinden konnte. Solche Konzepte müssen im Folgenden in ihren Voraussetzungen und ihrer Gestalt gleichfalls beschrieben werden – ein Verfahren, das unerlässlich ist, will man den Stellenwert und die Funktion des Schutzes in solchen Gedankenverbindungen angemessen erfassen. Insgesamt soll somit ein Beitrag zu einer das Phänomen über einen langen Zeitraum in den Blick nehmenden, gleichsam traditionsgeschichtlichen Ergänzung der wenigen bereits vorliegenden Pionierstudien geleistet werden, in denen bislang die Untersuchung einer konkreten Protektionspolitik als Ausdruck einer kohärenten politischen Strategie und die rechtliche Ausgestaltung von Protektion an beispielhaften Zusammenhängen in den Vordergrund gestellt worden ist<sup>28</sup>.

Neben dieser sachlichen Definition bedarf es freilich auch einer Eingrenzung chronologischer Natur. Zwei Gesichtspunkte sprechen dafür, die Untersuchung nicht

28 Als singuläres Beispiel einer umfassenden Untersuchung in dieser Richtung ist hier vor allem STEIN, *Protection royale*, zu nennen. Dort auf S. 47–66 finden sich freilich auch schon wichtige Überlegungen zur Geschichte der Protektion. Vgl. auch DERS., *Stadtprivileg und Herrschaftsrecht unter fremder Protektion. Verfassungskonflikt in Mömpelgard 1633*, in: *ZWLG* 37 (1978), S. 60–76; DERS., *Montbéliard et Richelieu, une occupation militaire tempérée par le droit des gens*, in: *Montbéliard sans frontières. Colloque international de Montbéliard (8–9 octobre 1993)*, Montbéliard 1994, S. 37–62.

über die Ära Richelieu hinauszuführen: Mit dem Übergang der Souveränität über die Städte und Stifte Metz, Toul und Verdun an Frankreich durch den Frieden von Münster gelangte ein altes Schutzverhältnis an sein Ende, fand eine wesentliche Anwendungsform von Protektion ihren Abschluss und wurde durch Herrschaft im vollen Sinne des Wortes abgelöst. Daneben verdichtete sich aber, wie die mit den elsässischen Ständen oder der Grafschaft Mömpelgard begründeten Protektionsverhältnisse zeigen<sup>29</sup>, gerade in dieser Zeit noch einmal eine Praxis, bei der Schutz offensichtlich die zuvor bestehenden Hoheitsverhältnisse nicht berührte. Auch diese Praxis ist in späterer Zeit in dieser Intensität nicht mehr wirksam geworden. Von diesen Tatsachen ausgehend muss die Untersuchungsperspektive vor allem rückwärts gerichtet sein: Es geht darum, die Entwicklungen zu erfassen und zu verstehen, die hier zu einem Ende kamen.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, wo ihre Ausgangspunkte lagen und wo folglich die Arbeit anzusetzen hat. Auf die spätmittelalterliche italienische Binnen-tradition der *adhaerentia* (oder *aderentia*) wurde bereits hingewiesen, aber auch in den Beziehungen, die Frankreich zur gleichen Zeit zu anderen Herrschaftsträgern unterhielt, spielte Schutzgewährung schon eine nicht zu übersehende Rolle. Die ebenfalls schon erwähnte *garde*, die zunächst als regionale Spielart der Protektion im Umkreis des deutsch-französischen Grenzsaums festzustellen ist, hat ihre Wurzeln im hohen Mittelalter und wurde über das ganze 14. und 15. Jahrhundert hinweg kontinuierlich angewandt. Für die vorliegende Studie ergibt sich hieraus die Folgerung, dass ohne schematische Festlegungen in der Chronologie bei der Suche nach einer Antwort auf die zahlreichen Fragen pragmatisch dort anzusetzen ist, wo eine bestimmte zu verfolgende Entwicklung ihren Anfang nimmt. Da das Problem der Protektion, das sich zunächst in seiner neuzeitlichen Gestalt gestellt hat, nicht von seinen Wurzeln getrennt werden kann, ist es über die Epochenschwelle hinaus zurückzuverfolgen; eine Einbeziehung des späten Mittelalters in die Betrachtung ist daher unerlässlich.

Doch auch noch ein dergestalt eingeschränkter chronologischer Untersuchungsrahmen schließt eine so großen Fülle von Einzelfällen ein, dass es im Folgenden nicht auf deren vollständige Behandlung, sondern nur auf die Erfassung der kernhaften Zusammenhänge und der wesentlichen Entwicklungslinien ankommen kann. In diesem pragmatisch gesetzten Rahmen soll das Phänomen der Protektion in den konkreten politischen Prozessen erfasst werden, in denen es sich manifestierte, da seine jeweiligen Bedeutungsgehalte erst in diesen und durch diese definiert wurden. Es ist offensichtlich, dass im Interesse eines kohärenten Ansatzes dabei das Gewicht auf die Herausarbeitung der begriffs- und konzeptionsgeschichtlichen Sachverhalte und Entwicklungen gelegt werden muss. Die jeweiligen realpolitischen Zusammenhänge und der machtgeschichtliche Stellenwert der Protektion als einer bestimmten Methode im Rahmen einer übergreifenden politischen Strategie können hierbei nicht in allen ihren Einzelheiten verfolgt werden. Diese Fragerichtung würde, wie leicht einsichtig ist, ein sehr viel stärkeres Eingehen auf in sich unterschiedliche politische Gesamtkonstellationen und die jeweils mit ihnen zusammenhängenden Entschei-

29 Vgl. zu allen hiermit verbundenen Fragen STEIN, *Protection royale*.

dungsprozesse und Handlungsoptionen der Akteure erfordern, kurz: Sie würde vielleicht sogar mehrere, anders und notwendigerweise stärker diplomatiegeschichtlich orientierte Studien erfordern.

Die Erforschung des Konzepts der Protektion im Zusammenhang der französischen Außenpolitik ist, wie vielleicht schon deutlich geworden sein dürfte, nicht allein in der schon mehrfach bewährten Weise einer auf politische Leitbegriffe bezogenen Begriffsgeschichte zu leisten. Anders als etwa die Rede von der Universalmonarchie war die *protection* kein solcher Leitbegriff der frühneuzeitlichen politischen Diskussion, der konsistent die Bandbreite und den Wandel in der Bewertung eines bestimmten Sachverhalts zum Ausdruck gebracht hätte und dessen Bedeutungsschichten folglich an einem relativ geschlossenen Quellenkorpus, wie es politische Theorie und politische Publizistik bereitstellen, dargelegt werden könnten<sup>30</sup>. Die Erkenntnis, dass die Bedeutung von *protection* in hohem Maß vom politischen Verwendungskontext mitbestimmt wurde, bedingt die Entscheidung, an der Praxis herauszuarbeiten, was damit im Einzelfall gemeint war. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Schutzversprechen oder ein Schutzverhältnis mit mehreren Begriffen oder Begriffsverbindungen zum Ausdruck gebracht werden konnten. In den meisten Fällen ist in den Quellen von *protection*, von *garde* und von *sauvegarde*<sup>31</sup>, zuweilen von *protection et sauvegarde*, sehr viel öfter aber (insbesondere ab dem 16. und 17. Jahrhundert) von *garde et protection* die Rede. Keineswegs ver-

30 Grundlegende Arbeiten in dieser Richtung: F. BOSBACH, *Monarchia Universalis*. Ein politischer Leitbegriff der Frühen Neuzeit, Göttingen 1988, sowie C. KAMPMANN, *Arbiter und Friedensstiftung*. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit, Paderborn 2001.

31 In späterer Zeit wird der Begriff der *sauvegarde* oder *salva guardia* vornehmlich für den von einem Inhaber der militärischen Kommandogewalt garantierten Schutz vor Kriegsfolgen wie Plünderung etc. benutzt. Zedlers »Universallexicon« bezeugt um die Mitte des 18. Jahrhunderts allerdings durchaus noch mehrere Bedeutungen des Begriffs, nämlich zwei Formen der *sauvegarde*, eine zeitlich begrenzte (unter die auch die militärische Exemption fiel) und eine zeitlich nicht begrenzte, die von regierenden Fürsten gewährt werden konnte. Schließlich konnte die *salva guardia* auch das sichtbar angebrachte Zeichen (Wappen o. ä.) einer Inschutznahme sein und in Friedenszeiten einen Geleitbrief (*salvum conductum*) bezeichnen. Siehe dazu den Artikel »Salvegarde«, in: J. H. ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 33, Halle und Leipzig 1742, Sp. 1244 f.: »Salvegarde oder Salvaguarde [...] Fr. *Sauvegarde*, heisst der Schutz, welchen ein General den Einwohnern eines feindlichen Landes ertheilet, ihre Person und Güter, durch einen Schutz-Brief [...] für aller Feindseligkeit in Sicherheit zu setzen. Ingleichen wird das Wappen, so an dem Orte angeschlagen, oder aufgerichtet wird, mit diesem Namen beleget. [...] Damit nun diese Salvaguarden, oder Schutz-Briefe, zu eines jeden Wissenschaft gereichen mögen: so müssen sie öffentlich an die Hof- der andere Thüre, oder sonst an einen offenbaren Ort angeschlagen werden. Und diese schriftliche Salvaguarden sind wiederum zweyerlei: 1) Entweder zeitliche als, z. B., im Kriege derer commandierenden Generals oder 2) beständige als da sind die Kayserlichen, Königlichen, Churfürstlichen u. s. w. [...] Sonst aber und ausser denen Kriegs-Zeiten verstehet man unter dieser benennung auch gar öfters einen sonst so genannten *Salvum Conductum* oder ein frey sicher geleite«. Zu Beispielen für das Sichtbarmachen eines Schutzverhältnisses durch das Anbringen des Wappens etc. vgl. unten, S. 121 und 181. Speziell zur Frühgeschichte des Geleits vgl. M. KINTZINGER, *Cum salvo conductu*. Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter, in: R. C. SCHWINGES, K. WRIEDT (Hg.), *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, Ostfildern 2003, S. 313–363.

nachlässigt werden dürfen auch jene Fälle, in denen die Tatsache des Schutzes mit sachlich benachbarten Begriffen wie *conservation* oder *défense* benannt wurde<sup>32</sup>.

Die Notwendigkeit der stetigen Kontextualisierung der Aussagen zur *protection* bedingt auch die Zusammenstellung der Quellengrundlage, die im Wesentlichen aus unmittelbar dem politischen Geschehen entstammenden Material bestehen muss. In Frage kommt diplomatisches Schriftgut in Form von Berichten, Instruktionen oder Korrespondenzen ebenso wie Schriftgut, das im Rahmen von internen Informationsprozessen anfiel, also in Form von Memoranden oder Gutachten, in denen Teilnehmer an einem Entscheidungsprozess eine auf das Schutzargument aufbauende Politik erwägen und hinsichtlich ihrer Bedingungen prüfen. Neben solchen Quellen, die die mit *protection* jeweils verbundenen Intentionen der Akteure nachvollziehbar machen können, stehen dann selbstverständlich auch die Aussagen von Proklamationen offizieller Natur, also die Inhalte von Schutzbriefen oder von Schutzverträgen, in denen ein Schutzverhältnis kodifiziert und hinsichtlich seiner Rechtsfolgen beschrieben wurde. Aussagen der politischen Theorie oder Publizistik treten in der vorliegenden Untersuchung demgegenüber in den Hintergrund; wichtig sind sie freilich für die Kenntnis eines allgemeinen Verständnisrahmens, in dem die Zeitgenossen *protection* als Verfahren wie als Legitimationsbegriff bedachten.

Einschlägige Quellen sind nur zum Teil in Publikationen zugänglich und bedürfen, wo immer es erforderlich und möglich ist, der Ergänzung durch unveröffentlichtes archivalisches Material. Das methodische Problem, das sich hieraus ergibt, ist offensichtlich: Für eine chronologisch weit ausgelegte Arbeit wie diese stehen keine geschlossenen, im Rahmen eines klar definierten verwaltungsgeschichtlichen Vorgangs angewachsenen Bestände als kohärente Quellengrundlage zur Verfügung. Es gilt also, den Zugang zu aussagekräftigen Archivalien vom jeweiligen Fall her zu suchen, ein, wie kaum betont werden muss, im Einzelnen zeitraubendes, mühseliges und keineswegs immer vom erhofften Erfolg gekröntes Unterfangen. Ermöglicht wurde es letztlich nur durch die Tatsache, dass hier Frankreichs Protektionsverständnis und Protektionspraxis im Zentrum des Interesses steht und die in Frage kommende Überlieferung im Wesentlichen aus den Pariser Archiven geschöpft werden konnte. Ein wesentlicher Teil der Quellengrundlage dieser Studie entstammt den Handschriftensammlungen der Pariser Nationalbibliothek, in die – für die Zeit vor der Einrichtung des zentralen Depots des französischen Außenministeriums durch Kardinal Richelieu – die zentralen Bestände auch zur französischen Außenpolitik eingegangen sind. Weitere wichtige Akten hält die Bibliothek des Institut de France bereit: Hier wird der umfangreiche Nachlass des Rechtsgelehrten Théodore Godefroy aufbewahrt, der von Richelieu häufig zur Erstellung historisch-politischer Gutachten herangezogen wurde und auf diesem Weg auch mit den Problemen der Protektion in engere Berührung kam. In seinen Papieren finden sich daher wertvolle Aufschlüsse nicht nur zu den einschlägigen Fragen seiner unmittelbaren Gegenwart, sondern darüber hinaus auch von ihm gesammeltes Material, das im Zuge

32 Damit ist der onomasiologische Aspekt des Problems angesprochen. Vgl. zum Methodischen in diesem Zusammenhang besonders die Bemerkungen bei R. KOSELLECK, Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK, Bd. 1, Stuttgart 1979, S. XXIf.

der Informationsbeschaffung zu älteren Vorgängen anfiel – wobei deren Erhellung überkommene französische Ansprüche stützen sollte. Ergänzendes Material zu den spezifisch außenpolitischen Zusammenhängen findet sich auch in den Archiven des französischen Außenministeriums, während das Pariser Nationalarchiv für im Druck nicht zugängliche Vertragstexte, insbesondere aber im Hinblick auf die spezielle Situation im Grenzgebiet zum Reich und auf die dort auf der Grundlage der *protection* behaupteten Rechte zu konsultieren ist. Über letztere können auch die Akten des Pariser Parlaments Aufschluss geben, ein beim derzeitigen Zustand der archiva-lischen Verzeichnung immer noch mühsam zu konsultierender Bestand – wie jedem bewusst ist, der einmal mit ihm in Berührung gekommen ist.

Der Stoff wird in vier Hauptkapitel gegliedert. Grundsätzlich wird eine chronolo-gisch orientierte Betrachtungsweise zugrunde gelegt, die dazu verhelfen soll, auch eine Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Entwicklungslinien des französischen Pro-tektionsverständnisses deutlich werden zu lassen und die Erfassung von deren jewei-ligen Wurzeln zu ermöglichen. In einem ersten Teil der Untersuchung wird versucht, die Aussagen der politisch-juristischen Theorie sowie der politischen Literatur Frankreichs einschließlich der Herrscherpanegyrik für die Nachzeichnung des allge-meinen zeitgenössischen Verständnisrahmens fruchtbar zu machen. Ein zweiter Teil dient der Aufarbeitung der wesentlichen spätmittelalterlichen Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung jener politisch-kulturellen, wenn man will: ideologi-schen Elemente, die den Protektionsbegriff an entscheidenden Stellen beeinflusst ha-ben. Wandel und Kontinuitäten im neuzeitlichen Gebrauch des Protektionsbegriffes und dessen Voraussetzungen beschreibt ein dritter Teil; ein vierter ist ausschließlich der außerordentlich interessanten, weil verschiedentlich als modellbildend angese-henen Evolution in den Protektionsgebieten von Metz, Toul und Verdun gewidmet.

Abschließend sei noch eine Erläuterung zur im Folgenden gebrauchten Terminolo-gie gestattet. Diese versucht den Anforderungen, die oft unklare und komplexe rechtliche Tatbestände stellen, soweit als möglich Rechnung zu tragen, ohne die Notwendigkeit einer eindeutigen Ausdrucksweise aus den Augen zu verlieren. So wird verschiedentlich der Begriff der »Souveränität« verwendet, um eine unanfecht-bare letztinstanzliche Oberhoheit des Königs von Frankreich zu bezeichnen, auch wenn dieser Begriff vor Bodin nur teilweise schon in diesem Sinn gebraucht worden ist und in der politischen Sprache noch meist zusammen mit der Bezeichnung *sei-gneurie* auftrat<sup>33</sup>. »Hoheit« und »Herrschaft« werden häufig als synonyme Bezeich-nungen für den Sachverhalt der *superioritas* des Herrschers verwendet. Als Bezeich-nung für die Gesamtheit aller mit der französischen Krone verbundenen Rechte (nicht etwa für einen beschränkten Kronbesitz im Unterschied zum Besitz der großen *seigneurs*), die für eine bestimmte Auslegung der Protektion von Bedeutung waren, wird *pars pro toto* schließlich wie bereits erwähnt der von Fritz Dickmann gewählte und in dieser Bedeutung in den Quellen erst im 17. Jahrhundert voll belegte Begriff

33 Grundlegend hierzu H. QUARITSCH, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806*, Berlin 1986; s. auch DERS., *Staat und Sou-veränität*, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt 1970.

der »Domäne« oder »Krondomäne« verwendet<sup>34</sup>. Die zunächst durch ihren hohen Allgemeinheitsgrad gekennzeichneten Begriffe »Schutz« und »Protektion« und ihre jeweiligen Ableitungen werden künftig für die spezifische Bezeichnung eines Verhältnisses zwischen voneinander geschiedenen politischen Akteuren und synonym gebraucht. Im Anschluss an die bisherige Forschung (Weber, Stein) werden die Garanten beziehungsweise die Nutznießer von Protektion als »Schützer« und »Schutzhörer« bezeichnet. Wenn im Folgenden zudem häufig von der »Rhein-Maas-Region«, der »lothringischen Region« oder dem »lothringischen Raum« die Rede ist, so ist damit nicht die herrschaftliche Einheit des Herzogtums Lothringen gemeint, sondern die gesamte herrschaftlich differenzierte Region zwischen Maas und Rhein.

Mit dem Konzept der Protektion als Element zwischenstaatlicher Beziehungen waren, so sei abschließend noch einmal festgehalten, offensichtlich unterschiedliche gedankliche Voraussetzungen und Vorstellungsgehalte verbunden. Wie dieses Konzept sich in einer bestimmten Konstellation realisierte, kann nur durch geduldige Einzelfallanalysen herausgearbeitet werden, die – soweit dies immer möglich ist – auch die unmittelbaren politischen Kontexte in die Betrachtung einbeziehen. In welchen Bahnen die Entwicklung dieses Konzepts in Spätmittelalter und Früher Neuzeit verlief, welche seiner Interpretationen und Handhabungen sich verdichteten, richtungweisend wurden; und schließlich in die vor allem aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bekannten Verwendungsweisen mündeten, welche anderen Entwürfe von Schutz sich daneben entfalten konnten oder fortbestanden – dies ist die zentrale Frage, die von verschiedenen Perspektiven her beantwortet werden soll.

34 Vgl. hierzu W. KIENAST, Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut, in: HZ 165 (1942), S. 110–117; vgl. auch unten Kap. II.1.1.